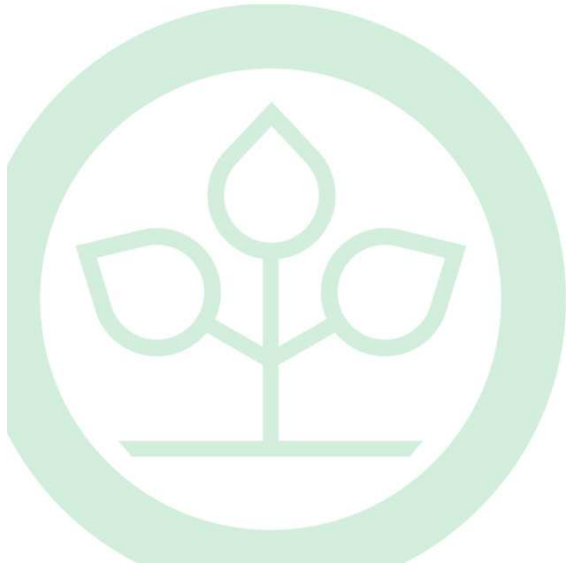


**Mitgliederversammlung der
ELAS am 9. November 2011 in
Frankfurt**



**Vortrag: Pauschal- und
Projektförderung**

Ihre Referentin

Kerstin Roth

Koordinatorin Patienten und Selbsthilfe

Diplom-Betriebswirtin (FH)

Fachkrankenschwester für Anästhesie- und Intensivpflege

Kontakt:

AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

Hauptabteilung Unternehmenspolitik/Marketing

Basler Str. 2

61352 Bad Homburg v.d.H.

kerstin.roth@he.aok.de

Tel.: (06172) 272-178

Agenda

1. Grundlagen

2. Kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung (Pauschalförderung)
3. Krankenkassenindividuelle Förderung (Projektförderung)

1. Gesetzliche Grundlage

Grundlage für die Bearbeitung der Pauschal- und Projektförderung ist der

„Leitfaden zur Selbsthilfeförderung – Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20c SGB V vom 10. März 2000 in der Fassung vom 6. Oktober 2009“



Leitfaden zur Selbsthilfeförderung

Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes
zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20c SGB V
vom 10. März 2000 in der Fassung vom 6. Oktober 2009



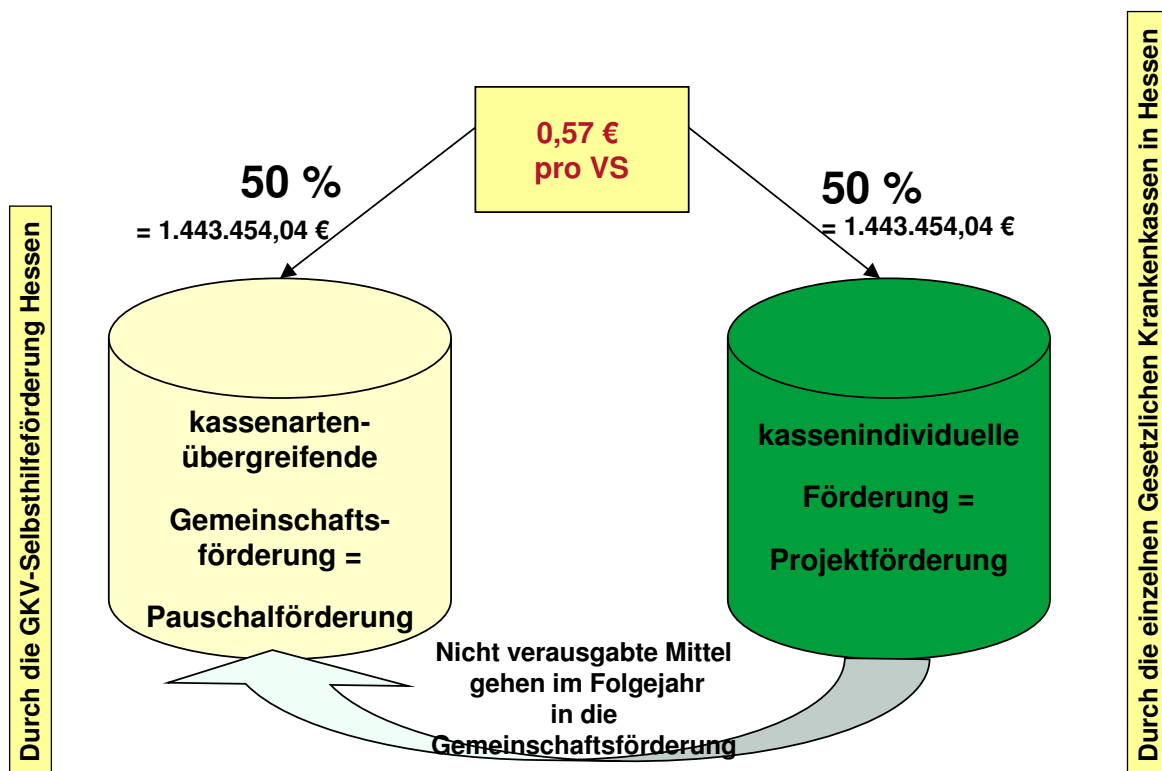
In Zusammenarbeit mit den Verbänden der Krankenkassen auf Bundesebene
AOK-Bundesverband, Berlin
BKK-Bundesverband, Essen
IHK e.V., Berlin
Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, Kassel
Verein der Ersatzkassen e.V., Berlin
unter Beteiligung der maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe

1. Gesetzliche Grundlage: Umsetzung seit 01.01.2008

§ 20c SGB V :

- Die Krankenkassen und ihre Verbände **fördern** Selbsthilfegruppen und –organisationen, die sich die gesundheitliche Prävention oder die Rehabilitation von Versicherten bei [...] Krankheiten [...] zum Ziel gesetzt haben, sowie Selbsthilfekontaktstellen [...].
- Die Ausgaben der Krankenkassen [...] sollen insgesamt im Jahr 2006 für jeden ihrer Versicherten einen Betrag von **0,55 EUR** umfassen; [...] **in den Folgejahren [...]** anzupassen.
- **Mindestens 50 vom Hundert** der Mittel sind für **kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung** aufzubringen.
- **Erreicht eine Krankenkasse den genannten Betrag der Förderung in einem Jahr nicht, hat sie die nicht verausgabten Fördermittel im Folgejahr zusätzlich für die Gemeinschaftsförderung zur Verfügung zu stellen.**

Selbsthilfeförderung für das Jahr 2011



Vergleich der Fördersummen 2008 - 2012

Jahr	Versicherte laut KM 6	Betrag/VS	Summe Gesamtförderung	Summe Pauschalförderung inkl. Bundesförderung
2008	5.080.507	0,56 €	= 2.845.083,92 €	= 1.422.541,96 €
2009	5.088.105	0,57 €	= 2.900.219,85 €	= 1.450.109,93 €
2010	5.077.977	0,57 €	= 2.894.446,89 €	= 1.447.223,45 €
2011	5.064.751	0,57 €	= 2.886.908,07 €	= 1.443.454,04 €
2012	5.065.768	0,59 €*	= 2.988.803,12 €	= 1.494.401,56 €

* voraussichtlicher Wert

Agenda

1. Grundlagen

2. Kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung (Pauschalförderung)

3. Krankenkassenindividuelle Förderung (Projektförderung)

2. Kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung (Pauschalförderung)



Definition:

Die pauschalen Mittel werden den Selbsthilfegruppen, Landesverbänden und Kontaktstellen als Zuschüsse zur Absicherung ihrer originären Selbsthilfearbeit und regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen zur Verfügung gestellt.

Bei den Gruppen fallen darunter z.B.:

- Raumkosten / Miete
- Büroausstattung und Sachkosten (Porto- und Telefonkosten, Gebühren für Online-Dienste, PC, Drucker, etc.)
- Pflege des Internetauftritts/Homepage
- Kleine Aufmerksamkeiten für Referenten
- Literatur / Bücher
- Herstellung und Versand regelmäßig erscheinender Mitgliederzeitschriften
- Schulungen oder Fortbildungen, die auf die Befähigung zur Organisations- und Verbandsarbeit sowie auf die administrative Tätigkeit abzielen. Einschließlich Veranstaltungs-, Teilnahmegebühren, Fahrt- und Übernachtungskosten.
- Kontoführungsgebühren

2. Kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung (Pauschalförderung)



Voraussetzungen zur Förderung

von Selbsthilfegruppen:

- ✓ Gesundheitsbezogene Selbsthilfeaktivitäten stehen im Mittelpunkt der Arbeit, bei chronischen Erkrankungen (s. Verzeichnis der Krankheitsbilder S. 31)
- ✓ Existenz der Gruppe von mindestens einem Jahr, damit eine verlässliche und kontinuierliche Gruppenarbeit gewährleistet ist.
- ✓ Gruppengröße von grundsätzlich mindestens 6 Personen
- ✓ Offenheit für neue Mitglieder
- ✓ Keine professionelle Leitung, d.h. ausschließlich Interessenwahrnehmung und -vertretung durch Betroffene
- ✓ Regelmäßige Treffen
- ✓ Neutrale Ausrichtung (z.B. keine Verfolgung kommerzieller Interessen)
- ✓ Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Gesetzlichen Krankenkassen
- ✓ Sitz/Treffpunkt der Gruppe im Land Hessen

2. Kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung (Pauschalförderung)



Voraussetzungen für die Antragsbearbeitung:

- ✓ Jede Gruppe, die gefördert werden möchte, stellt einen eigenen Antrag (Sammelanträge sind nicht statthaft. Sollte eine Einrichtung dennoch für mehr als eine Gruppe einen Antrag stellen, wird dieser Antrag wie ein Gruppenantrag behandelt).
- ✓ Selbsthilfegruppen, die erstmals einen Antrag auf Pauschalförderung stellen, müssen eine Anerkennung der jeweils zuständigen Selbsthilfekontaktstelle über ihre Gründung und Existenz vorlegen.
- ✓ Therapiegruppen (z.B. Gruppen, die Funktionstraining durchführen) müssen die Anzahl der Gesprächstermine nachweisen.
- ✓ Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Förderung besteht nicht.
- ✓ Jede Gruppe benennt einen eigenen Ansprechpartner und eine eigene Bankverbindung.
- ✓ Antragsfrist für Gruppen und Landesverbände ist jeweils der 31.03.

Neuregelungen im Leitfaden zur Selbsthilfeförderung



Selbsthilfe:

- Herstellung von Transparenz über die Finanzsituation (Einnahmequellen) und der Mittelverwendung (ggf. Aufstellung der Ausgabenposten) gegenüber den Krankenkassen in den Antragsunterlagen.
- Seit 2011 muss ein Verwendungsnachweis ausgefüllt werden (falls im Vorjahr eine Förderung durch die GKV stattgefunden hat).
- Benennung eines nur für die Zwecke der SHG gesonderten Konto. Die Fachkonferenz „Leitfaden Selbsthilfeförderung“ hat folgende Grundsätze der Kontoregelung beschlossen:
 - Selbsthilfegruppen, die unselbständige Untergliederungen von rechtsfähigen Bundes-, Landes- oder Regionalverbänden sind, benennen ein (Unter-) Konto des Gesamtvereins, dessen Gliederung sie sind, das für die jeweilige Untergliederung angelegt wurde und über das sie in voller Höhe verfügen kann.
 - Nicht verbandlich organisierte Gruppen benennen grundsätzlich ein von einem Gruppenmitglied für die Gruppe eingerichtetes Treuhandkonto oder ein Konto, das für die Gruppe als Gesellschaft bürgerlichen Rechts eingerichtet wurde.
 - Ausnahmeregelung: Wenn rechtlich selbständige, nicht verbandlich organisierte Selbsthilfegruppen kein eigenständiges Konto bei einer Bank erhalten, können Krankenkassen alternativ ein Unterkonto eines Girokontos, ein Sparkonto oder ein von einem Treuhänder eingerichtetes Konto akzeptieren. Dabei gilt, dass:
 - ein Verfügungsberechtigter für das Konto benannt wird, der verpflichtet ist sicherzustellen, dass die Fördermittel nur für die Zwecke der Gruppe verwendet werden und
 - der Antrag auf Fördermittel von zwei Mitgliedern der Selbsthilfegruppe unterzeichnet wird, und
 - die Selbsthilfegruppe in voller Höhe über die Fördermittel verfügen kann.

Neuregelungen im Leitfaden zur Selbsthilfeförderung

Krankenkassen:



- **Veröffentlichung der pauschalen Fördermittel durch die GKV-Selbsthilfeförderung:**
 - ➔ Die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel, aufgliedert nach Kassenarten und die Höhe für die jeweilige Gruppierung (SHG, LV und KST).
 - ➔ Veröffentlichung der ausgeschütteten Fördermittel an die LV und KST mit Nennung des Zuwendungsempfängers.
 - ➔ Veröffentlichung der ausgeschütteten Fördermittel an die SHG summarisch mit Angabe der Anzahl der insgesamt geförderten Gruppen.

Erreichbarkeit der GKV-Selbsthilfeförderung Hessen

- **„ARGE“ Anschrift:**
GKV-Selbsthilfeförderung Hessen
Postfach 1533, 61285 Bad Homburg
- **„ARGE“ Faxnummer:**
0800 - 020 122 2 (Faxversand ist kostenfrei)
- **„ARGE“ Homepage:**
www.gkv-selbsthilfefoerderung-he.de
- **„ARGE“ Email-Adresse:**
info@gkv-selbsthilfefoerderung-he.de



Der direkte Ansprechpartner jeder Gruppe wird auf dem Antrag angegeben!

Agenda

1. Grundlagen

2. Kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung (Pauschalförderung)

3. Krankenkassenindividuelle Förderung (Projektförderung)

3. Definition und Ziel der Krankenkassenindividuellen Förderung (Projektförderung)

Definition:

Unter einer Projektförderung wird die gezielte Unterstützung eines zeitlich und inhaltlich abgegrenzten Vorhabens verstanden.

Ziel:

Mit der kassenindividuellen Förderung sollen insbesondere Projekte und zielgruppenspezifische Förderschwerpunkte gefördert werden. Die Gestaltungsmöglichkeit bleibt den einzelnen Kassen überlassen.

Aus diesem Grund bietet die AOK Hessen eine:

- Projektförderung und eine
- Schwerpunktförderung an!

3. Fördervoraussetzungen

Voraussetzungen:

- ✓ Ziel der Gruppe ist die Prävention und/oder Rehabilitation von Personen bei chronischen Erkrankungen
- ✓ Offenheit für neue Mitglieder
- ✓ Keine professionelle Leitung (Interessenwahrnehmung durch Betroffene)
- ✓ Neutrale Ausrichtung (z.B. keine Verfolgung kommerzieller Interessen)
- ✓ AOK Hessen: Neu gegründete Gruppen haben ebenfalls die Möglichkeit, eine Projektförderung zu beantragen!

3. Förderfähige Projekte

Als Projekt gefördert werden (z.B.):

- ✓ Druckkosten für Flyer und Broschüren
- ✓ Honorar-, Reise- und ggf. Übernachtungskosten für Referenten in angemessener Höhe
- ✓ Durchführung von Aktionstagen (diagnosespezifische, psychosoziale, kreative und öffentlichkeitswirksame Aktionen oder Aktionen zur Krankheitsbewältigung)
- ✓ Jubiläumsveranstaltungen (z.B. Miete, Druckkosten für Einladungen, Portokosten)
- ✓ Beteiligung an Messen und anderen Veranstaltungen
- ✓ Homepage (Erstaufritt)
- ✓ Gebärdendolmetscher für krankheitsbezogene Selbsthilfeaktivitäten

3. Förderfähige Schwerpunktprojekte

Als Sonderprojekt gefördert werden (z.B.):

- ✓ Angeleitete Wochenenden für Geschwisterkinder
- ✓ Gesprächswochenenden für Eltern (inkl. Kinderbetreuung)
- ✓ „Trainingseinheiten“ für erkrankte Kinder und Jugendliche, z.B. Selbstsicherheitsübungen
- ✓ Gesprächswochenenden für pflegende Angehörige

3. Ablauf/Sonstiges

Ablauf:

- ✓ Ein ausgefüllter Projektantrag sollte ca. 4 Wochen vor Beginn des Projektes bei der Krankenkasse eingereicht werden.
- ✓ Nach der Bearbeitung erhält die Gruppe einen schriftlichen Bescheid. Bei einem positivem Bescheid wird die Höhe der Förderung mit angegeben.
- ✓ Nach der Durchführung des Projektes müssen die Originalrechnungen (nicht bei allen Krankenkassen) vorgelegt werden.
- ✓ Eine Überweisung des Betrages erfolgt immer auf das Konto der Gruppe.

Sonstiges (AOK Hessen):

- ✓ Ein Projektantrag kann während des ganzen Jahres gestellt werden.
- ✓ Auch die mehrmalige Beantragung einer Projektförderung innerhalb eines Jahres ist möglich.
- ✓ Die Förderung erfolgt ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Beantragung und schriftlicher Bewilligung.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit